

Sind anonyme Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten ein Problem? – Eine Einschätzung aus Sicht des „Ombudsman für die Wissenschaft“

Hjördis Czesnick, Stephan Rixen

Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ erreichen jährlich ca. 150 Anfragen zur Beratung und Vermittlung bei Konflikten im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis. Eingereichte Hinweise auf mögliche Verstöße der guten wissenschaftlichen Praxis betreffen schweres wissenschaftliches Fehlverhalten (wie Datenmanipulation) oder noch korrigierbares Fehlverhalten (etwa Autorschaftskonflikte). Hinweise und Fragen werden zum Teil anonym, also ohne Preisgabe der Identität, eingereicht. Beratungen können in der Mehrheit der Fälle ohne Kenntnis der Identität der Anfragenden erfolgen – diese wird erst bei einer Bitte um Vermittlung erforderlich. Die Prüfung von Hinweisen auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann zum Teil ohne Kenntnis der Namen der Hinweisgebenden erfolgen (z. B. bei Plagiatshinweisen). Anonym eingereichten Hinweisen sollte daher nachgegangen werden. Redliche Whistleblower verdienen Schutz, gerade wenn sie ihre Karriere und ihre ökonomische Existenz aufs Spiel setzen.

1 Einleitung

Die Tagung „Absender unbekannt“, von der Universität Passau im Februar 2020 ausgerichtet, greift die aktuelle Frage auf, wie mit anonymen Anfragen – insbesondere belastenden Anschuldigungen gegenüber Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern – im deutschen Wissenschaftssystem umgegangen werden sollte. Im Folgenden geht es nur um spezifisch wissenschaftliches Fehlverhalten, nicht um andere Formen von Fehlverhalten in der Wissenschaft. Die Grundannahme ist häufig, anonym auftretende Personen platzieren gezielt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, um den Ruf von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern zu schädigen. Anonyme Anfragen zur guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) oder anonym eingereichte Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten können jedoch ganz unterschiedliche Hintergründe haben, wie die Erfahrung im Bereich der Beratung zur wissenschaftlichen Integrität, wie sie insbesondere Ombudspersonen und Ombudsgremien sammeln, zeigt.

2 Ombudspersonen und das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“

Neben lokalen bzw. dezentralen Ombudspersonen an wissenschaftlichen Einrichtungen in Deutschland berät auch das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zur GWP. Das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingerichtete Gremium ist ehrenamtlich tätig und wurde erstmals 1999 eingesetzt, nachdem die DFG die Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ herausgegeben hat, in der zum ersten Mal nationale Empfehlungen zur GWP formuliert wurden (DFG, 2013). Diese Denkschrift bildete auch die erste Arbeitsgrundlage des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“, das zunächst aus drei, und seit 2018 aus vier ehrenamtlich tätigen Professorinnen und Professoren besteht. Das Gremium wird in seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Denkschrift wurde im Jahre 2019 durch den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (herausgegeben von der DFG) abgelöst.

Die Gremiumsmitglieder besitzen häufig auch aus anderen Kontexten Erfahrungen im Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, etwa als Mitglieder in Untersuchungskommissionen oder Ombudsgremien ihrer eigenen Einrichtung, als Mitglieder von Gremien außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder auch von internationalen Gremien.

Die Hauptaufgaben des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ (im Folgenden auch Ombudsgremium genannt) sind die Beratung und Vermittlung in Konfliktfällen, die einen Bezug zur wissenschaftlichen Integrität aufweisen. Wissenschaftliches Fehlverhalten sanktionieren kann das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ nicht. Vielmehr liegt der Fokus auf der Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens, sofern es noch vermeidbar bzw. korrigierbar ist. Das heißt, es geht um Konflikte, bei denen Regeln der GWP zwar mutmaßlich verletzt wurden, dies aber noch nicht zu irreparablen Schäden geführt hat, oder bei denen die Verletzung von Regeln der GWP naheliegt bzw. wahrscheinlich ist, dem Regelbruch aber noch rechtzeitig entgegen gewirkt, dieser also vermieden werden kann. Stellt das Ombudsgremium substantiierte, also verlässlich belegte Anhaltspunkte für ein nicht korrigierbares wissenschaftliches Fehlverhalten (wie z.B. eine Datenmanipulation oder andere Täuschungsversuche) fest, dann gibt es die Angelegenheit an die zuständige Stelle der jeweiligen Forschungseinrichtung ab. So wird sich zum Beispiel an einer Universität in aller Regel zunächst die dortige lokale Ombudsperson und sodann die universitäre Fehlverhaltenskommission mit der Angelegenheit befassen und der Hochschulleitung Empfehlungen zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Bei einem DFG-Bezug, also zum Beispiel dann, wenn eine Person Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt ist, die mit einem von ihr durchgeführten, von der DFG finanzierten Projekt in Zusammenhang stehen, wird die Angelegenheit an die DFG abgegeben, wo sich nach einer Vorprüfung

in der Geschäftsstelle der DFG der „Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ der DFG mit der Angelegenheit befasst. Näheres ist in der Verfahrensordnung der DFG zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (DFG, 2019a) geregelt. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist also nicht für Anfragen zuständig, die solche Vorgänge mit DFG-Bezug betreffen. Das „Ombudsgremium“ wurde von der DFG als Anlaufstelle für alle Personen geschaffen, die im Zuge eines denkbaren GWP-Konflikts, der einen Bezug zu einer Forschungseinrichtung in Deutschland aufweist, Beratung und Vermittlung wünschen.

3 Vertraulichkeit als essenzieller Faktor von Ombuds- und Fehlverhaltensverfahren

Sowohl Ombudspersonen als auch Kommissionen zur Untersuchung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (diese Kommissionen haben unterschiedliche Namen, sie werden oft zusammengefasst als Fehlverhaltenskommissionen bezeichnet) arbeiten streng vertraulich, also unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die vertrauliche Behandlung der Verfahrensinhalte und das „Kleinhalten“ des Kreises der in ein Ombudsverfahren (oder auch in ein Fehlverhaltensverfahren) involvierten Personen dienen insbesondere dem Schutz der Reputation aller am Verfahren Beteiligten. Die Vertraulichkeit gilt auch über den Abschluss von Ombudsverfahren hinaus, da dies die Erfolgchancen einer Vermittlung stark erhöht. Sowohl die Namen der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber als auch die Namen der eines Fehlverhaltens beschuldigten Personen – bei den vom nationalen Ombudsgremium behandelten Fällen auch die Namen der betroffenen Einrichtungen – werden streng vertraulich behandelt. Es kann vorkommen, dass zunächst eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigte Personen im Verlauf eines Ombudsverfahrens zu Hinweisgebenden werden und die ursprünglich Anfragenden gleichfalls zu Hinweisen auf GWP-Verstöße Stellung beziehen müssen – die Rollen können sich also umkehren bzw. sind nicht immer klar voneinander abzugrenzen. Alle Beteiligten erhalten (ggf. auch mehrfach) die Möglichkeit, ihre Sicht auf den Konflikt darzulegen. Die eingereichten Stellungnahmen und Belege werden fair und neutral bewertet, wobei die Einschätzung an den gängigen (nationalen und internationalen) Richtlinien zur GWP ausgerichtet wird.

4 Leitlinien in der Ombudsarbeit und Regelbildung zum Thema „Whistleblowing“

Seit 2019 bildet, wie eingangs erwähnt, der DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, der die DFG-Denkschrift abgelöst hat, die Grundlage der Tätigkeit des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“. Im Kodex, wie auch zuvor in der Denkschrift, sind die Zuständigkeiten von lokalen Ombudspersonen und dem national tätigen Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ beschrieben (siehe „Leitlinie 6: Ombudspersonen“ des DFG-Kodex (DFG, 2019b, S. 12).

Danach steht es Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern frei, sich entweder an das überregionale Ombudsgremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ oder an eine lokale Ombudsperson zu wenden. In der Geschäftsstelle des „Ombudsman für die Wissenschaft“ werden seit der ersten Einsetzung des Gremiums Statistiken zu den Anfragen gesammelt. Die Anfragethemen und die von den Anfragen betroffenen Fachgebiete werden in Jahresberichten strikt anonymisiert ausgewertet. Die Anzahl der Anfragen stieg über die Jahre kontinuierlich an und liegt inzwischen bei über 150 Anfragen jährlich. Insgesamt blickt das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ seit Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahre 1999 auf über 1300 Anfragen zurück. Sowohl die Mitglieder des Ombudsgremiums als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben im Zuge der mehr als zwei Jahrzehnte währenden Beratungs- und Vermittlungstätigkeit ihre Erfahrung im Umgang mit Anfragenden und Betroffenen kontinuierlich ausbauen können.

Auch den Personen, die in Verfahren mit GWP-Bezug involviert sind, widmet sich der DFG-Kodex: Es geht um „Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene“ (DFG, 2019b, S. 23 f.). Das Thema wurde in der früher maßgeblichen DFG-Denkschrift in einer eigenen Empfehlung erstmals 2013 aufgegriffen (DFG, 2013). Die zunächst 16 Empfehlungen umfassende Denkschrift wurde damals um die „Empfehlung 17: Hinweisgeber (sog. Whistleblower)“ erweitert (S. 36 f.). Sowohl in Empfehlung 17 der Denkschrift als auch in Leitlinie 18 des Kodex wird ausdrücklich hervorgehoben, dass Anzeigen mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in gutem Glauben erfolgen müssen, und dass Hinweisgebenden keine Nachteile dafür zuteilwerden dürfen, dass sie einen Verdacht ausgesprochen haben. Die im Jahre 2013 neu in die Denkschrift aufgenommene Empfehlung trug dem Umstand Rechnung, dass Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber immer wieder berichtet haben, sie seien in ihrer Einrichtung als „Nestbeschmutzer“ bezeichnet und behandelt worden, nachdem sie auf ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten aufmerksam gemacht hatten.

Dass Hinweisgebenden häufig die Karriere erschwert wird, lässt sich anhand zahlreicher Fälle aus der Praxis der Ombudsarbeit belegen (vgl. z. B. Fallauswertungen in der Dissertation von Schulz, 2008, S. 172). Nachdem aber auch häufiger Fälle bekannt und medial sehr intensiv begleitet wurden, bei denen gegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein Verdacht ausgesprochen wurde, der sich später nicht erhärtet hat, wurde auch der Schutz der Betroffenen stärker zum Thema. So hieß es in der Denkschrift noch: *„Nicht der des Fehlverhaltens Bezichtigte allein bedarf des Schutzes der Institution, sondern auch der Hinweisgeber.“* (DFG, 2013). Das deutet an, dass in der Wahrnehmung zuvor häufig die von Vorwürfen Betroffenen stärker in Schutz genommen wurden als die Hinweisgebenden. Der DFG-Kodex trägt dem Schutzbedürfnis beider Seiten ausdrücklich Rechnung: *„Die zuständigen Stellen an den Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (in der Regel*

Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein.“ (DFG-Kodex, DFG, 2019b, Leitlinie 18, S. 23).

Die verschiedenen Erfahrungen des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ – auch die Erfahrungen im Umgang mit hinweisgebenden Personen – sind nicht nur für die Beratungs- und Vermittlungsarbeit wichtig. Mitglieder des Ombudsgremiums waren sowohl in die Überarbeitung der DFG-Denkschrift als auch in die Erarbeitung des DFG-Kodex eingebunden und konnten ihre Expertise beisteuern. Das Ombudsgremium und ebenso die Geschäftsstelle befinden sich auch auf internationaler Ebene im Austausch zu Themen wissenschaftlicher Integrität. Seit 2010 ist die Geschäftsstelle Mitglied im internationalen Netzwerk ENRIO – dem „*European Network of Research Integrity Offices*“. ENRIO veranstaltet jährlich zwei Netzwerktreffen in verschiedenen europäischen Städten, bei denen sich die inzwischen über 30 europäischen Mitglieder (darunter Geschäftsstellen und individuelle *Research Integrity*-Expertinnen und -Experten) zu aktuellen Themen im Feld der guten wissenschaftlichen Praxis austauschen. 2018 wurde im Netzwerk eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich spezifisch dem Thema „Whistleblowing“ widmet und die Ausarbeitung eines international geltenden Leitfadens anstrebt. Die ENRIO-Mitglieder waren auch in die Überarbeitung des europäischen Kodex zur wissenschaftlichen Integrität involviert, der erstmals 2011 von *All European Academies* (ALLEA) und der *European Science Foundation* (ESF) herausgegeben worden ist. Auch der neue „*European Code of Conduct for Research Integrity*“ (ALLEA, 2019) dient als Arbeitsgrundlage in der Ombudsarbeit. Wie im DFG-Kodex wird im europäischen Leitfaden die vertrauliche Untersuchung von Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten empfohlen und die Verantwortung wissenschaftlicher Einrichtungen beim Schutz von Hinweisgebenden betont („*Institutions protect the rights of ‘whistleblowers’ during investigations and ensure that their career prospects are not endangered*“; ALLEA, 2019, S. 9).

Um auch den Erfahrungsaustausch zwischen lokalen Ombudspersonen anzuregen, organisiert das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ inzwischen alle zwei Jahre das „Symposium der Ombudspersonen für Gute Wissenschaftliche Praxis“. Das Interesse am Symposium, das zu Beginn der 2000er Jahre erstmals stattfand, wuchs über die Jahre – wie auch die Gesamtzahl der Ombudspersonen in Deutschland – immer stärker an. Inzwischen nehmen regelmäßig über 200 Ombudspersonen und Expertinnen und Experten der GWP daran teil. Im Februar 2020 stand das Symposium unter dem Motto „Wissenschaftliche Integrität und Machtstrukturen in der Wissenschaft“. Im Rahmen der anderthalbtägigen Veranstaltung, die von der DFG unterstützt wird, bekommen zahlreiche Rednerinnen und Redner die Möglichkeit, über unterschiedliche GWP-Aspekte zu berichten, wobei stets darauf geachtet wird, verschiedene

Perspektiven abzubilden – etwa die Perspektive der Betroffenen, der Ombudspersonen, der Forschungsfördernden, der Wissenschaftsverlage und der Presse. Auf dem Ombudssymposium 2020 beschäftigte sich insbesondere der frühere Sprecher des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ Hans-Heinrich Trute in seinem Vortrag „Wissenschaftliche Integrität als Compliance-Aufgabe wissenschaftlicher Einrichtungen“ mit der Rolle von und dem institutionellen Umgang mit Hinweisgebenden (Trute, 2020). Während die Vorträge und Podiumsdiskussionen am ersten Tag öffentlich sind (auf der Website www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de sind die Videoaufzeichnungen abrufbar), bekommen die Ombudspersonen am zweiten Tag die Gelegenheit, sich unter Ausschluss der Öffentlichkeit (z.B. in Workshops) zu ihrer Arbeit auszutauschen. Auch dem Umgang mit Anfragenden und mit anonymen Anfragen wurde in der Vergangenheit etwa im Rahmen von Workshops viel Raum gegeben.

5 Beim Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ anonym eingereichte Anfragen

Wie oben dargelegt, laufen die Beratungen durch das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ und dessen Geschäftsstelle sowie die auf eine Konfliktlösung gerichteten Ombudsverfahren strikt vertraulich ab. Nicht in jeder Anfrage an das Ombudsgremium wird ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten angezeigt. Auch wird nicht in jeder Angelegenheit ein auf Vermittlung abzielendes Ombudsverfahren eröffnet (nur ein auf Vermittlung abzielender Vorgang wird „Ombudsverfahren“ genannt). Oftmals wird von den Anfragenden nur eine generelle Beratung zu einem Konflikt oder eine Beratung bezüglich der Regeln der GWP gewünscht. Wird von den Hinweisgebenden aber eine Vermittlung angestrebt und folglich seitens des „Ombudsman für die Wissenschaft“ ein Ombudsverfahren eröffnet, verpflichten sich alle in ein Verfahren involvierten Personen zu Beginn der Vermittlung zur Vertraulichkeit. Verfahrensinhalte werden ohne das Einverständnis aller am Verfahren beteiligten Parteien nicht an Dritte weitergegeben. Trotz dieser klaren und transparent dargelegten Richtlinien bevorzugen es manche Anfragende, ihren Namen nicht zu nennen. Von den 155 Anfragen, die das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ 2019 erreichten, wurden 15 – ca. 10 Prozent, also durchaus ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Anfragen – anonym eingereicht. Der Anteil anonymer Anfragen lag in den letzten Jahren durchweg etwa in dieser Größenordnung. Bei den weiteren 140 Anfragen im Jahr 2019 gaben die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber ihre Identität preis.

Anonyme Anfragen erreichen das Ombudsgremium telefonisch, per E-Mail oder auch per Brief. Auch dann, wenn die Anfragen ohne Namensnennung eingereicht werden, wird häufig (gerade bei telefonischen Beratungsanfragen) die Statusgruppe angegeben. Deshalb ist uns bekannt, dass anonyme Anfragen häufig von Nachwuchswissen-

schaftlerinnen und -wissenschaftlern eingereicht werden, die sich in unterschiedlichen Abhängigkeitsverhältnissen befinden. Generell ist es so, dass ein Großteil der Anfragen, die uns erreichen, von Promovierenden bzw. Postdocs stammen; im Jahr 2019 stammte etwa die Hälfte der Anfragen von ihnen (siehe unseren Jahresbericht 2019, Ombudsman für die Wissenschaft, 2020, S. 12). Es ist z. B. kein Geheimnis, dass Promotionsbetreuende in Deutschland häufig neben der Projektberatung und der Begutachtung der Dissertation auch für die Vergabe bzw. Verlängerung von Arbeitsverträgen und das Verfassen von Arbeitszeugnissen (nach Abschluss der Promotion) zuständig sind. Dementsprechend werden häufig Konflikte mit den Betreuenden bzw. mit Vorgesetzten geschildert.

Die 2019 beim Ombudsgremium anonym eingegangenen Anfragen betrafen folgende Themen: (Ehren-)Autorschaft, Datenmanipulation, Datennutzung, Führungsfehlverhalten und/oder Mobbing sowie Plagiate (konkret: Plagiat im Rahmen einer Antragstellung). In einem Fall handelte es sich um eine reine Informationsfrage („Wie läuft ein Ombudsverfahren ab?“). Weitere Anfragen behandelten die Einordnung von Problemen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. In nur einem Fall entschied das Ombudsgremium, eingereichte Hinweise mit der Bitte um Prüfung an eine Universität weiterzuleiten. Es handelte sich in der Tat um einen „Brief ohne Absender“, dem aber aussagekräftige Belege beigefügt worden waren. In zwei Fällen, in denen eine Ehrenautorschaft oder sogar Datenmanipulation geschildert wurden, konnte das Ombudsgremium nicht tätig werden, da die Hinweise nicht hinreichend substantiiert waren. Da diese beiden Anfragen ohne Absender bzw. ohne Kontaktadresse eingereicht worden waren, konnten keine Rückfragen gestellt werden, um den Sachverhalt weiter aufzuklären. Da eine ungerechtfertigte Rufschädigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unbedingt vermieden werden muss, wird Anfragen nur dann nachgegangen, wenn stichhaltige Belege eingereicht werden. Nur wenn die Prüfung durch das Ombudsgremium ergibt, dass die stichhaltigen Belege darauf hindeuten, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten erfolgt sein könnte, das nicht mehr korrigiert, sondern nur noch sanktioniert werden kann, wird der Vorgang an die Forschungseinrichtung weitergeleitet, die von den Vorwürfen betroffen ist.

Auch in den Vorjahren waren sowohl die Wege, auf denen uns anonyme oder mit Pseudonym unterschriebene Anfragen erreicht haben, als auch die angesprochenen Themen sehr divers. Uns erreichen vereinzelt Briefe ohne Absender und E-Mails ohne Namen. In Telefonaten nennen Personen oft zu Beginn nicht ihren Namen. Sobald den Personen klarer ist, was die Aufgabe des Ombudsgremiums und der Geschäftsstelle ist, die das Gremium unterstützt, fassen die Personen in aller Regel Vertrauen und lassen uns ihre Kontaktdaten per E-Mail zukommen. So kann eine Anfrage nach einem Anruf in der Geschäftsstelle auch noch einmal vom Ombudsgremium diskutiert und der bzw. die Anfragende noch umfassender beraten werden.

6 Sind anonyme Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft ein Problem?

Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten müssen immer im Einzelfall und im (Konflikt-)Kontext betrachtet werden. Fast in jedem Fall werden den Personen, die Hinweise auf einen möglichen GWP-Verstoß einreichen, zunächst zahlreiche Rückfragen zur Einordnung der Hinweise gestellt. Zeigt sich im Gespräch, dass andere Arten des Fehlverhaltens betroffen sind, übernehmen Ombudspersonen eine Art Lotsenfunktion. Sie sollten daher auch mit anderen Konfliktstellen ihrer Einrichtung gut vertraut sein. In einem Artikel in der FAZ wurden Ombudspersonen treffend als „*Notfallhelfer, Kümmerer und diskreter Problemlöser*“ bezeichnet (Rixen, 2016, S. 7).

Anonyme Hinweise, die Ombudspersonen erreichen, sind dann kein Problem, wenn die Vorwürfe unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit sorgfältig auf ihre Tragfähigkeit hin überprüft werden (können). Für die Glaubhaftigkeit von Belegen ist die Kenntnis einer Person nicht immer zwingend. Das wird etwa bei Plagiatsvorwürfen deutlich, wenn die Originalarbeit und Plagiat gegenübergestellt werden können. Liegt also ein (nicht gefälschter!) „Sachbeweis“ vor, so ist die Kenntnis der Identität des oder der Hinweisgebenden für die Untersuchung der Hinweise nicht zwingend notwendig. Bei Motiv-Spekulationen ist Vorsicht geboten, denn auch fragwürdige Motivationen, soweit sie überhaupt erkennbar sind, müssen nicht zwingend gegen die Plausibilität eines Vorwurfs sprechen. Motive können auch gemischt sein, eher unlautere können mit lauterer Motiven gemischt sein (etwa wenn ersichtlich ein Vergeltungsbedürfnis im Raum steht, aber zugleich nachvollziehbar auf GWP-Probleme hingewiesen wird). Liegen allein fragwürdige Motive nahe (etwa aufgrund des Duktus des Schreibens, wenn zum Beispiel ein beleidigender, ins Persönliche gehender Ton dominiert), ist allerdings besondere Vorsicht geboten.

7 Die (Eigen-)Verantwortung wissenschaftlicher Einrichtungen

Werden anonyme Hinweise an die Öffentlichkeit gerichtet (und insbesondere im Internet und über [soziale] Medien verbreitet), ist das durchaus ein Problem, da die oben betonte Vertraulichkeit dann nicht mehr gewährleistet ist. Nach aller Erfahrung sind solche Fälle häufig von den Einrichtungen selbst verschuldet. So ist der Gang an die Öffentlichkeit in der Regel sozusagen der „last resort“, also ein letzter Ausweg, wenn das Verhalten der betroffenen Forschungseinrichtungen als zu passiv, als hinhaltend, als ausweichend oder als zögerlich wahrgenommen wird. Daher gilt: „*Eine Forschungseinrichtung, die von einem öffentlichen Whistleblowing betroffen ist, sollte zügig prüfen, ob die internen Verfahren verbesserungsbedürftig sind.*“ (Rixen, 2018, S. 31).

Bearbeiten Einrichtungen Hinweise nicht umgehend mit dem gebotenen Ernst und in zeitlicher Nähe zur Einreichung der Hinweise, kann dies fatale Folgen haben. Aufseiten

der Hinweisgebenden drängt sich nicht selten der Eindruck auf, es werde (unprofessionell bzw. unkoordiniert) auf Zeit gespielt. In aller Regel ist es leider auch tatsächlich so, dass Einrichtungen jede Krisenbewältigungsroutine fehlt (auch bei der medialen Kommunikation). Nicht zuletzt kann ein fehlgeleiteter Schutzgedanke der Leitungsverantwortlichen einer Einrichtung (etwa „Wir wollen das jetzt nicht unnötig hochkochen – nicht, dass es heißt, bei uns gibt es Fehlverhalten“) dazu führen, dass Hinweisgebende sich nicht ernst genommen fühlen und keinen anderen Ausweg als den Weg in die Medien sehen. Im besten Fall wenden sie sich mit ihrer Anfrage im nächsten Schritt an uns und nicht an die (Medien-)Öffentlichkeit.

Es ist in diesem Zusammenhang auch ein Problem, dass Ombudspersonen, die für die Prüfung von Hinweisen und die Beratung von Hinweisgebenden bzw. Betroffenen aufgrund der vertraulichen Arbeitsweise am besten geeignet sind, auf der Website der Einrichtungen nicht immer leicht aufzufinden sind. Die Geschäftsstelle des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ muss auf den Websites der wissenschaftlichen Einrichtungen häufig längere Suchen anstellen, um lokale Ansprechpersonen (oder auch die lokalen GWP-Regelwerke) zu finden. Eine leicht auffindbare Website zum Thema „Wissenschaftliche Integrität“, auf der die GWP-Satzung, die lokale(n) Ombudsperson(en) und die Mitglieder der Untersuchungskommission zu finden sind, kann bei Betroffenen für viel Erleichterung sorgen und trägt dazu bei, dass sich das Gefühl, mit dem eigenen Anliegen alleingelassen zu werden, gar nicht erst einstellen kann. Zugespielt formuliert: Wer Eskalationen über soziale Medien vermeiden will, sollte darauf achten, dass die Ansprechpersonen für GWP-Fragen auf den Websites der Einrichtungen leicht zu finden sind. Dazu gehört auch, dass die Personen nicht in einem „Gremienschungel“ (wie es uns gegenüber einmal eine lokale Ombudsperson formuliert hat) landen, in dem die Aufgaben unterschiedlicher Stellen einer Einrichtung, die für eine nicht-informierte Person einen Bezug zu GWP-Fragen haben könnten, nicht klar abgegrenzt bzw. definiert werden. Wir erleben regelmäßig bei Telefonberatungen, dass Personen sich alleingelassen fühlen, ja verzweifelt sind. Gerade in der Akutphase eines Konflikts hilft die zügige Einordnung von Ereignissen und Vorfällen sehr. Aus diesem Grund führen wir eine Liste der lokalen Ombudspersonen, die auf unserer Website verfügbar ist (www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/liste-der-ombudspersonen/) und die ständig aktualisiert wird.

Insbesondere die Einschätzungen von Ombudspersonen, die gemäß den GWP-Regelwerken der wissenschaftlichen Einrichtungen Hinweise auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten als erste prüfen sollen, müssen von den Einrichtungsleitungen ernst genommen werden. Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Personen Hinweise auf ein mutmaßliches Fehlverhalten mit einer unlauteren Absicht einreichen. Die (möglicherweise unlautere) Absicht der Betroffenen befreit

Einrichtungen aber nicht von der Pflicht, Hinweise zeitnah zu untersuchen. Hinweisen muss immer neutral und (für alle Beteiligten) fair begegnet und nachgegangen werden.

8 Wer Whistleblower nicht schützt, schadet der Wissenschaft

Unser Fazit lautet: Whistleblower, auch anonyme Whistleblower, werden angesichts der Trägheit von Menschen und Institutionen immer nötig sein, um Fälle möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufzudecken und aufzuklären. Die Redlichen unter ihnen – es sind unserer Erfahrung nach die meisten – haben Schutz verdient, insbesondere, wenn sie aufgrund von Abhängigkeiten ihre Karriere und ihre ökonomische Existenz aufs Spiel setzen. Wir haben die Hoffnung, dass Whistleblower weniger zu tun haben werden, je mehr in der Wissenschaft Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten ohne falsche Rücksichten nachgegangen wird, je mehr wir in der Wissenschaft auf allen (Leitungs-)Ebenen nicht nur von einer Kultur der wissenschaftlichen Integrität reden, sondern sie folgenreich leben (Rixen, 2018, S. 34).

Literatur

ALLEA. (2019). *The European Code of Conduct for Research Integrity*. Abgerufen am 01.10.2020 von <https://www.allea.org/wp-content/uploads/2017/05/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017.pdf>

DFG. (2013). *Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift*. Abgerufen am 01.10.2020 von <https://doi.org/10.1002/9783527679188.oth1>

DFG. (2019a). *Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)*. Abgerufen am 01.10.2020 von http://www.dfg.de/formulare/80_01/80_01_de.pdf

DFG. (2019b). *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex*. Abgerufen am 01.10.2020 von <https://doi.org/10.5281/zenodo.3923602>

Ombudsman für die Wissenschaft. (2020). *Jahresbericht 2019*. Abgerufen am 01.10.2020 von <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/2030/jahresberichte-des-ombudsman/>

Rixen, S. (2016). Notfallhelfer, Kümmerer und diskreter Problemlöser. *FAZ*, Nr. 126 vom 02.06.2016, S. 7.

Rixen, S. (2018). Wer Whistleblower nicht schützt, schadet der Wissenschaft. *Laborjournal*, 7–8/2018, 30–34.

Schulz, C. N. (2008). *Whistleblowing in der Wissenschaft: Rechtliche Aspekte im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten*. Baden-Baden: Nomos Verlag. <https://doi.org/10.5771/9783845211510>

Trute, H.-H. (2020). *Wissenschaftliche Integrität als Compliance-Aufgabe wissenschaftlicher Einrichtungen – Eine Einschätzung zu aktuellen Entwicklungen der GWP*. Abgerufen am 27.10.2020 von <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/5430/videos-vom-ombudssymposium-2020/>.

Angaben zur Autorin und zum Autor:

Dr. Hjördis Czesnick
Ombudsman für die Wissenschaft
Geschäftsstelle
Jägerstraße 22–23
10117 Berlin
E-Mail: geschaeftsstelle@ombuds-wissenschaft.de
<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>

Prof. Dr. Stephan Rixen
Sprecher des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“
Universität Bayreuth
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Öffentliches Recht I
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth
E-Mail: stephan.rixen@uni-bayreuth.de
www.oer1.uni-bayreuth.de

Dr. rer. nat. Hjördis Czesnick ist promovierte Biologin und leitet seit 2016 die Geschäftsstelle des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“.

Prof. Dr. iur. Stephan Rixen ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht I an der Universität Bayreuth und hat sich in verschiedenen Kontexten mit dem Thema „Gute Wissenschaftliche Praxis“ befasst. Seit 2011 ist er Vorsitzender der „Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Universität Bayreuth. Von 2012 bis 2018 war er Mitglied der „Kommission für wissenschaftliche Integrität“ der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI, dabei von 2015 bis 2018 als Vorsitzender); in diesem Zeitraum wurden etwa 120 Fälle von der Kommission bearbeitet. Seit 2015 ist er Mitglied (seit 2016 Sprecher) des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“.